
Versicherungsdeckung von Vereinsmitgliedern

Anmerkung: Im folgenden Text steht die männliche Personenbezeichnung auch stellvertretend für die weibliche Personenbezeichnung.

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Reglement 2017 (Stand 1. November 2016) von der Sportversicherungskasse (SVK) des STV. Das aktuelle Reglement und den Tarif können auf der Homepage des STV abgerufen werden: <https://www.stv-fsg.ch/de/sportversicherungskasse/leistungen.html>

1. Turnende Vereinsmitglieder und Jugendliche

Alle in der STV-Admin des STV gemeldeten leitenden und turnenden erwachsenen und jugendlichen Mitglieder sind durch die obligatorische Versicherung gedeckt für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht (Art. 9 Abs. 1). Erwachsene sowie jugendliche der Kategorie Mädchen und Knaben turnende Mitglieder sind namentlich zu melden (Art. 9 Abs. 2).

Im Tarif auf der STV-Homepage werden die wichtigsten Leistungen für alle STV-Mitglieder zusammengefasst.

2. Leiterinnen und Leiter

Damit die Leiterinnen und Leiter von der Versicherungsdeckung als STV-Mitglied profitieren können, müssen sie alle namentlich in der Datenbank STV-Admin erfasst sein. Dasselbe gilt auch für Hilfsleiter. Die Riegen sind verantwortlich neue Leiterinnen und Leiter umgehend im Vereinssystem (STV-Admin) zu erfassen.

3. MUKI- und KITU-Kinder

Die Kinder des MUKI- und KITU-Turnens sind bei der Sportversicherungskasse ebenfalls versichert, sofern diese anzahlmässig in der Datenbank STV-Admin erfasst sind. Die Verantwortlichen des MUKI- und KITU-Turnens haben zweimal im Jahr (September und Februar) der Aktuarin des STV Willisau die Anzahl der Teilnehmenden mitzuteilen.

Die Versicherungsdeckung ist gleich wie bei den namentlich erfassten Jugendlichen bzw. Erwachsenen.

Begleitpersonen von MUKI- und KITU-Kinder

Die Begleitpersonen im MUKI sind automatisch auch versichert, wenn die Kinder in der Datenbank STV-Admin erfasst sind, jedoch zu anderen Bedingungen wie die STV-Mitglieder.

Beim MUKI-/VAKI-/ELKI-Turnen ist die Begleitperson des Kindes über den Kollektivversicherungsvertrag der SVK mit einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft zu ähnlichen Konditionen versichert.

4. Beitrittserklärungen

Es besteht keine Pflicht eine Beitrittserklärung ausfüllen zu lassen. Sie dient als Hilfsmittel für den Verein und ist deshalb auch an keine Vorschriften gebunden.

Die Beitrittserklärung ist von den Erziehungsberechtigten von Jugendlichen bis und mit 16. Altersjahr auszufüllen. Die Riegen bzw. die Leiterinnen und Leiter sind für die Aufbewahrung der Beitrittserklärungen zuständig. Eine aktuelle Beitrittserklärung ist auf der STV-Homepage aufgeschaltet: <https://www.stv-fsg.ch/de/sportversicherungskasse/informationen-formulare.html>. Bei grösseren Mengen kann die Beitrittserklärung auch bei der Sportversicherungskasse bestellt werden.

Für die Versicherungsdeckung ist die Erfassung in der Datenbank STV-Admin relevant.

5. Bemerkungen

Für weitere Ausführungen kann auch der SVK-Flyer konsultiert werden: <https://www.stv-fsg.ch/de/sportversicherungskasse/organisation.html>

Das Merkblatt "Versicherungsdeckung von Vereinsmitgliedern" wurde an der Sitzung vom 21. August 2019 vom Vorstand des STV Willisau genehmigt.